

**Satzung für die Benutzung des Lehrschwimmbades
in der Kaldaha-Schule Kahl a. Main
der Gemeinde Kahl a. Main**

vom 22.02.2017

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 03.03.2017)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kahl a. Main folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Hallenbad (Lehrschwimmbad der Kaldaha-Schule) als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung des Lehrschwimmbekens und seiner Einrichtungen steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Von der Benutzung des Lehrschwimmbekens und seiner Einrichtungen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Lehrschwimmbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Personen, die nicht selbständig schwimmen können, haben geeignete Schwimmhilfen zu nutzen.
5. Die Benutzungsordnung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Gesamtgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.
6. Die Benutzungsordnung des Lehrschwimmbekens und seiner Einrichtungen durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Gruppen wird - auch hinsichtlich der zu bestellenden Aufsichtspersonen - besonders geregelt.

§ 3

Betriebs-, Bade- und Benutzungszeiten

1. Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten des Lehrschwimmbades werden ortsüblich, sowie ergänzend am Eingang des Gebäudes bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung oder bei besonderen Anlässen kann das Hallenbad zeitweise für Besucher gesperrt werden.
3. In der Regel ist das Lehrschwimmbekens von 15. September bis 15. Mai geöffnet

§ 4

Verhalten im Lehrschwimmbecken

1. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzung des Lehrschwimmbades ist nur in allgemein üblicher Bekleidung gestattet. Vor der Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
3. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - 3.1 Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche, soweit nicht ausdrücklich durch Einzelanordnung zugelassen;
 - 3.2 Verunreinigung des Bades und des Schwimmbeckens;
 - 3.3 das Ausspucken;
 - 3.4 Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten etc.;
 - 3.5 der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen;
 - 3.6 Glasflaschen bzw. -behälter in die Duschräume, die Schwimmhalle, in die Umkleieräume oder in den Bereich der Becken mitzunehmen;
 - 3.7 das Mitbringen von Tieren;
 - 3.8 die Körperreinigung im Wasserbecken;
4. Die Einrichtungen und Anlagen des Lehrschwimmbekens sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Außerdem wird bei Verunreinigung ein Reinigungsentgelt erhoben. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen.

§ 5

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und der Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den insoweit erteilten Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Personen, die im Lehrschwimmbad gegen die in § 4 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden.
3. Der jeweils Aufsicht führende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Lehrschwimmbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
2. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte hinzugefügt werden.
3. Eine Haftung für sonst eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die in Garderobenschränken selbst eingebrachten Wertsachen, Geld und andere Gegenstände.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Haus-, Bade- und Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbcken“ vom 13.04.1992 außer Kraft.

Kahl a. Main, 22.02.2017

Gemeinde Kahl a. Main

gez.

Jürgen Seitz
Bürgermeister